

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/9639)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 11. März 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen besteht ein IT-Staatsvertrag. Dieser Staatsvertrag kann nur durch einen Staatsvertrag geändert werden. Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderliche Zustimmung des Landtags zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags eingeholt werden.

Die Änderung des IT-Staatsvertrags wird notwendig, um der Erkenntnis, dass die Digitalisierung der Verwaltung kein abzuschließendes einmaliges Projekt, sondern eine Daueraufgabe ist, Rechnung zu tragen. So wird einerseits die Finanzierung der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten Förderalen IT-Kooperation (FITKO) durch ein dauerhaftes Digitalisierungsbudget gesichert und andererseits mit einem flexiblen Teil von 15 Prozent im Wirtschaftsplan ausreichend Flexibilität geschaffen, um auf technische Neuerungen schnell reagieren zu können. Dem wesentlichen Ziel des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird mit dieser sicheren und flexibleren Finanzierungsmöglichkeit für Vorhaben des IT-Planungsrats Rechnung getragen.

Zudem ist die Änderung des IT-Staatsvertrags notwendig, um dem Ziel, die FITKO grundsätzlich zu stärken und zu einer agileren und flexibleren Einheit zu entwickeln, die die Verwaltungsdigitalisierung der Länder und des Bundes nachhaltig unterstützen kann, näherzukommen.

Digitalisierungsprojekte sind zudem meist längerfristig angelegt. Daher erhält die FITKO die Aufgabe, auch mehrjährige Projekte zu steuern. Außerdem wird das föderale IT-Architekturmanagement als Aufgabe des IT-Planungsrats implementiert.

Zusätzlich wird künftig für die Finanzierung des Digitalisierungsbudgets ein einheitlicher Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent festgeschrieben.

Für Thüringen als kleineres Bundesland hat die Stärkung der FITKO eine besondere Bedeutung, weil somit in der Zukunft noch stärker von Synergieeffekten der föderalen Zusammenarbeit profitiert werden kann.

B. Lösung

Erlass eines Zustimmungsgesetzes, mit dem die Zustimmung des Landtags zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags erfolgt

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird der Finanzierungsanteil am Stammbudget geändert. Künftig übernimmt der Bund 25 Prozent und die Länder 75 Prozent der Kosten des Digitalisierungsbudgets. Die FITKO wird durch die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets von Bund und Ländern anteilig finanziert.

Für Thüringen entstanden durch die Errichtung und den Betrieb der FITKO ab dem Jahr 2020 jährlich Stammbudgetkosten, die sich aus den Verwaltungskosten für die FITKO sowie den Kostenblöcken Produkte, Projekte, Standards und sonstige Dienstleistungen zusammensetzen.

Diese Haushaltsmittelansätze sind ebenfalls bereits im Beschluss des Einzelplans 16 für das Haushaltsjahr 2024 und in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Es wurden 3,38 Millionen Euro vorgesehen. Als Eckwert für das Haushaltsjahr 2025 sind 3,985 Millionen Euro geplant.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Dezember 2023 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der vom Tag des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 sowie
 die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren "der Bund"
 genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet."

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Verwaltungsleistungen" die Wörter "und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen" eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;"

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

"5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;"

ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Konferenz" die Wörter "der Chefin oder" und nach dem Wort "den" die Wörter "Chefinnen und" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort "der" durch die Wörter "die oder der" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "jeweils" die Wörter "eine oder" und nach dem Wort "Informationstechnik" die Wörter "zuständige Vertreterin oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "ihre" die Wörter "Vertreterinnen oder" eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen."

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Bürgern" durch die Wörter "Bürgerinnen und Bürger" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "einer Präsidentin oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Sie oder er" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Präsidentin oder der" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Präsidentin oder der" ersetzt und werden nach dem Wort "beruft" die Wörter "eine Vertreterin oder" sowie nach dem Wort "Fall" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.

7. In § 8 werden nach dem Wort "jeweiligen" die Wörter "Vertreterinnen oder" eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "ihrer" die Wörter "dauerhaften und temporären" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant".

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Konferenz" die Wörter "der Chefin oder" und nach dem Wort "den" die Wörter "Chefinnen und" eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "für einzelne Projekte oder Produkte" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter "ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge" gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter "über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte" durch "Finanzierung der Projekte nach Absatz 2" und wird die Angabe "35" durch "25" ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Beamten" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamten" und das Wort "Versorgungsempfängern" durch die Wörter "Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern" ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Ministerpräsident
Stuttgart, den 12. Dezember 2023
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Der Ministerpräsident
München, den 22. Dezember 2023
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Der Bürgermeister
Berlin, den 7. Dezember 2023
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
Potsdam, den 27. November 2023
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Bürgermeister
Bremen, den 21. Dezember 2023
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Bürgermeister
Hamburg, den 19. Dezember 2023
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Der Ministerpräsident
Wiesbaden, den 30. November 2023
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Vizeministerpräsidentin
Schwerin, den 31. Dezember 2023
In Vertretung Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident
Hannover, den 27. Dezember 2023
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Ministerpräsident
Düsseldorf, den 28. Dezember 2023
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Die Ministerpräsidentin
Mainz, den 29. November 2023
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Die Ministerpräsidentin
Saarbrücken, den 21. Dezember 2023
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident
Dresden, den 19. Dezember 2023
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
Magdeburg, den 21. Dezember 2023
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Ministerpräsident
Kiel, den 21. Dezember 2023
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Der Ministerpräsident
Erfurt, den 13. Dezember 2023
Bodo Ramelow

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Innenministerin
Berlin, den 21. Dezember 2023
Nancy Faeser

Begründung zum Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags:**A. Allgemeines**

Staatsverträge bedürfen nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags mittels eines Gesetzes. Nach erfolgter Zustimmung zu dem Staatsvertrag erfolgt der Austausch der Ratifikationsurkunden. Mit diesem Gesetz werden die vertraglichen Regelungen des Staatsvertrags in innerstaatliches Recht transformiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 enthält die Zustimmungserklärung des Landtags zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags und die Festlegung, dass der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen zu veröffentlichen ist.

Zu § 2

In § 2 ist eine Bekanntmachungserlaubnis für die Präsidentin des Landtags aufgenommen, aufgrund derer der Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der nach Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht werden kann.

Zu § 3

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt, mit dem die Zustimmung des Landtags zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags erfolgt.

Nach Absatz 2 ist das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu geben. Der Änderungsstaatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft. Er wird nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)